

# MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1994/95

Ausgegeben am 28. Juni 1995

47. Stück

381. Verlautbarung des Studienplanes für die Studienrichtung Geschichte, Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen), an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck: Neuverlautbarung

Der Studienplan für die Studienrichtung Geschichte, Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen), an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck wurde von der Studienkommission für die Studienrichtung Geschichte am 6. 4. 1995 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 9. 5. 1995, GZ 81 018/4-I/A/12/95, genehmigt.

Der Studienplan wird hiemit neu verlautbart.

## STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG GESCHICHTE STUDIENZWEIG GESCHICHTE UND SOZIALKUNDE (LEHRAMT AN HÖHEREN SCHULEN) an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

### STUDIENABSCHNITTE UND STUDIENDAUER

**§ 1. (1) Das Studium des Studienzweiges Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert, einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit und der für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten gemäß der Studienordnung, BGBl. Nr. 170/1977, in der derzeit geltenden Fassung, vorgesehenen Zeit, die Inschriftion von neun Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt fünf Semester.**

**(2) Ziele des ersten Studienabschnittes sind die Einführung in die Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft, der Erwerb von Fertigkeiten im Umgang mit historischen Quellen sowie der Erwerb von Grundkenntnissen der Geschichte des Altertums, des Mittelalters, der Neuzeit, der Zeitgeschichte sowie der Österreichischen Geschichte. Dabei sollen die politischen, sozialen (z.B. regionale, geschlechter-, klassen-, schichtspezifische Aspekte), wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte gleichmäßig berücksichtigt werden.**

**Die im § 17 (2) lit. a des AHStG festgesetzte Studieneingangsphase verlangt die Absolvierung der "Einführung in das Studium der Geschichte" sowie mindestens eines Proseminares im Laufe des ersten Studienjahres.**

(3) Ziel des zweiten Studienabschnittes ist die selbständige Erarbeitung von Einsichten in den Zusammenhang der historischen Hauptgegebenheiten und Probleme und in die geschichtliche Bedeutung der maßgebenden Epochen. Über die politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte der Geschichte hinaus ist die Vertiefung und spezielle Ausbildung in Teilgebieten der Geschichte nach Wahl des ordentlichen Hörers zu ermöglichen.

## ERSTER STUDIENABSCHNITT

§ 2. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

a) Vorprüfungsfach der 1. Diplomprüfung

Einführung in das Studium der Geschichte .....	2 Wst.
Je ein Proseminar aus den zeitlichen Abschnitten	
Altertum, Mittelalter, Neuzeit und Zeitgeschichte .....	8 Wst.

b) Pflichtfächer (Grundkenntnisse)

Alte Geschichte .....	VU 2-4 Wst.
Mittelalterliche Geschichte .....	VU 2-4 Wst.
Neuere Geschichte .....	VU 2-4 Wst.
Zeitgeschichte .....	VU 2-4 Wst.
Österreichische Geschichte .....	VU 2-4 Wst.

c) Wahlfächer, deren Studium das Studium der Pflichtfächer im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll ergänzt, wie zum Beispiel Osteuropäische Geschichte, Außereuropäische Geschichte, historische Frauenforschung, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Kirchen- und Religionsgeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, historische Landeskunde, Wissenschaftsgeschichte, Mediengeschichte, Theorien der Geschichtswissenschaft, vergleichende Geschichtswissenschaft, historische Hilfswissenschaften, Ur- und Frühgeschichte, historische Anthropologie, Ethnologie, Kunstgeschichte, Fächer aus dem Bereich der historischen Sozialwissenschaften sowie entsprechende Teilbereiche der in lit. b genannten Pflichtfächer ..... 4 Wst.

(2) Die erfolgreiche Absolvierung der in Abs. 1 lit. a vorgesehenen "Einführung in das Studium der Geschichte" ist Voraussetzung für den Besuch der Proseminare.

(3) Aus den in § 5 Abs. 2 lit. a bis f und § 5 Abs. 3 lit. a bis f genannten Fächern können Lehrveranstaltungen im Umfang von maximal 10 Wochenstunden bereits im ersten Studienabschnitt besucht und Prüfungen darüber abgelegt werden.

## Vorprüfung zur ersten Diplomprüfung

**§ 3. Die Zulassung zum letzten Teil der ersten Diplomprüfung setzt die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung aus dem in § 2 Abs. 1 lit. a genannten Fach voraus.**

### Erste Diplomprüfung

**§ 4. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:**

- a) Alte Geschichte
- b) Mittelalterliche Geschichte
- c) Neuere Geschichte
- d) Zeitgeschichte
- e) Österreichische Geschichte
- f) Die gemäß § 2 Abs. 1 lit. c gewählten Fächer

## ZWEITER STUDIENABSCHNITT

**§ 5. (1) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind maximal zwei weitere Semester in den zweiten Studienabschnitt einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Bei Vorliegen wichtiger Gründe (§ 6 Abs. 5 lit. b. AHStG) hat jedoch das zuständige Universitätsorgan die Einrechnung weiterer Semester zu bewilligen.**

**(2) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, sofern der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 32 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:**

- a) **Vorprüfungsfach der 2. Diplomprüfung:**  
Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben ..... 2 Wst.
- b) **Vorprüfungsfach der 2. Diplomprüfung:**  
Eine Lehrveranstaltung, die das Fachgebiet der Geschichte wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertieft sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfaßt ..... 2 Wst.
- c) **Zwei bis drei Pflichtfächer gemäß § 2 Abs. 1 lit. b** ..... 8 Wst.
- d) **Wahlfächer gemäß § 2 Abs. 1 lit. c** ..... 4 Wst.
- e) **Sozialkunde** ..... 8 Wst.
- f) **Fachdidaktik** ..... 6 Wst.
- g) **Fach der Diplomarbeit** ..... 2 Wst.

**Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen mindestens zwei Seminare aus mindestens zwei verschiedenen Pflichtfächern sowie ein weiteres Seminar aus den Pflicht- und Wahlfächern enthalten.**

**Die Wahl der Fächer hat im Hinblick auf die zukünftige Berufsausübung fachdidaktische und fächerübergreifende Aspekte zu berücksichtigen.**

**(3) Der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) umfaßt, sofern er als zweite Studienrichtung gewählt wurde, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:**

- a) **Vorprüfungs fach der 2. Diplomprüfung:**  
**Einführung in das Verfassungs- und Rechtsleben ..... 2 Wst.**
- b) **Vorprüfungs fach der 2. Diplomprüfung:**  
**Eine Lehrveranstaltung, die das Fachgebiet der Geschichte wissenschaftstheoretisch und philosophisch vertieft sowie in historischer oder wissenschaftsgeschichtlicher oder soziologischer Weise erfaßt ..... 2 Wst.**
- c) **Zwei bis drei Pflichtfächer gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ..... 8 Wst.**
- d) **Wahlfächer gemäß § 2 Abs. 1 lit. c ..... 4 Wst.**
- e) **Sozialkunde ..... 8 Wst.**
- f) **Fachdidaktik ..... 6 Wst.**

**Die gewählten Lehrveranstaltungen müssen mindestens zwei Seminare aus mindestens zwei verschiedenen Pflichtfächern sowie ein weiteres Seminar aus den Pflicht- und Wahlfächern enthalten.**

**Die Wahl der Fächer hat im Hinblick auf die zukünftige Berufsausübung fachdidaktische und fächerübergreifende Aspekte zu berücksichtigen.**

**(4) Der Besuch eines Seminars setzt die erfolgreiche Absolvierung des zeitlich entsprechenden Proseminars voraus.**

#### **Zulassung zur zweiten Diplomprüfung**

**§ 6. Die Zulassung zum abschließenden Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:**

- a) **die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 5 Abs. 2 lit. a und b**
- b) **die Teilnahme an mindestens einer historisch-landeskundlichen Exkursion oder einer gleichzuhaltenden Veranstaltung im In- oder Ausland und,**  
**sofern der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde,**

- c) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung in der ersten und die Ablegung sämtlicher erforderlichen Prüfungen der zweiten Studienrichtung,
- d) die positive Beurteilung der Teilnahme am Schulpraktikum und
- e) die Approbation der Diplomarbeit.

### **Zweite Diplomprüfung**

**§ 7. (1) Prüfungsfächer des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung sind:**

- a) Die gemäß § 5 Abs. 2 lit. c, d und g oder gemäß § 5 Abs. 3 lit. c und d gewählten Fächer
- b) Sozialkunde
- c) Fachdidaktik

**(2) Sofern der Studienzweig Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen) als erste Studienrichtung gewählt wurde, ist der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen. Sie besteht aus einer Prüfung aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist, sowie aus einer Prüfung aus einem Teilgebiet eines Prüfungsfaches der zweiten Studienrichtung nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin.**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

**§ 8. (1) Dieser Studienplan tritt mit 1. September 1995 in Kraft.**

**(2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 1995 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium mit Ausnahme der Bestimmung des § 7 (2) nach dem vor diesem Zeitpunkt geltenden Studienplan zu beenden.**

**(3) § 7 (2) gilt für die Studierenden, die am 1.10.1994 den Ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen hatten.**

### **BILDUNGSZIELE DER PFLICHT- UND WAHLFÄCHER**

#### **Vorprüfungsfach des 1. Studienabschnittes**

**Kenntnis der Methoden und Theorien der Geschichtswissenschaft, ihrer jeweiligen Leistungen und Grenzen, sowie Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit historischen Quellen.**

### **Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt**

**Kenntnis der grundlegenden Entwicklungen und Zusammenhänge der jeweiligen Teillabsnitte der Geschichte unter Berücksichtigung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Aspekte sowie – außer in der Österreichischen Geschichte – unter Mit einbeziehung vor allem der europäischen, aber auch außereuropäischer Länder mit dem Ziel, das kritische Bewußtsein gegenüber der Geschichte zu fördern und zu einem besseren Verständnis der Gegenwart beizutragen.**

### **Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt**

**Vertiefung der im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der selbständigen Erarbeitung zusätzlicher Einsichten in die Entwicklungen und Zusammenhänge der jeweiligen Teillabsnitte der Geschichte in ihren verschiedenen Aspekten.**

### **Wahlfächer**

**Erweiterung und Vertiefung der in den Pflichtfächern erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den individuellen Interessen und Berufsvorbereitungen der Studierenden.**

### **Sozialkunde**

**Kenntnis grundlegender historischer Entwicklungen und Zusammenhänge in den verschiedenen Bereichen des menschlichen Lebens und Zusammenlebens zum besseren Verständnis der gegenwärtigen Verhältnisse und Strukturen.**

### **Fachdidaktik**

**Wissen um die Möglichkeiten der didaktischen Vermittlung historischer Inhalte in den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen.**

**o.Univ.-Prof.Dr. Franz MATHIS  
Der Vorsitzende der Studienkommission  
für Geschichte**